

Hinweise Steckersolargeräte

Ein Steckersolargerät („Balkonkraftwerk“) besteht meist aus 2 PV-Modulen und einem oder mehreren kleinen Wechselrichtern, deren Leistung in Summe auf derzeit 600 Watt begrenzt werden muss. Ein großer Teil des erzeugten Stroms lässt sich in der Regel direkt im Haushalt nutzen. Der restliche Strom geht ohne Vergütung ins öffentliche Netz. Dadurch gelten vereinfachte Anforderungen beim Anschluss eines Steckersolargeräts an das Haushaltsstromnetz und bei Anmeldepflichten.

Auswahl, Installation und Anschluss

Steckersolargeräte werden von vielen Nutzerinnen und Nutzern in Eigenleistung beschafft, installiert und betrieben. Sie lassen sich in der Regel ohne größeren Aufwand an einen geeigneten Stromkreis des Haushaltsstromnetzes anschließen und verursachen bisher nur in sehr seltenen Fällen technische Probleme. Allerdings entsprechen die Geräte und ihre Installation nicht immer den geltenden technischen Normen; eine umfassende Produktnorm speziell für Steckersolargeräte ist noch in Vorbereitung. Das kann u.a. bei Haftungsfragen von Bedeutung sein.

Ein Steckersolargerät lässt sich in der Regel ohne Sicherheitsbedenken anschließen und betreiben,

- wenn es den [DGS-Sicherheitsstandard 0001](#) oder die entsprechenden VDE-Normen erfüllt; das trifft unter anderem auf Geräte zu, die in der [Produktdatenbank](#) (pvplug.de) grün markiert sind;
- wenn der betreffende Stromkreis über einen Sicherungsautomaten gesichert ist; falls Schraubsicherungen verbaut sind, sollte die betreffende Sicherung gegen eine kleinere Sicherung ausgetauscht werden; und
- wenn der betreffende Stromkreis normgerecht installiert und in einem geeigneten Zustand ist;
eine Rolle spielen dabei u.a.
 - Alter und Zustand der Sicherungen, Leitungen und Steckdosen: Schraubsicherungen sind z.B. auf eine Lebensdauer von 35 Jahren ausgelegt;
 - Leitungsquerschnitte: vorhandene Schraubsicherungen kleiner 16 A deuten auf schwach dimensionierte Leitungen hin.

Im Zweifelsfall sollte die Elektroinstallation durch eine Fachkraft geprüft werden.

Weitere zu beachtende Punkte sind insbesondere:

- ggf. die Auswahl eines Geräts mit einem Wechselrichter, dessen Maximalleistung sich in einfacher Weise (z.B. per App) konfigurieren lässt (s. Hinweis auf Seite 2)
- ggf. das Einholen einer Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer(gemeinschaft)
- ggf. das Einholen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bei Montage an Gebäuden, die innerhalb von Denkmal- oder Ensembleschutz-Gebieten oder in Sichtbeziehung zu diesen stehen
- die sturmsichere Befestigung der Module auf/an einem ausreichend standfesten Unterbau; die Verkehrssicherheit (v.a. Sicherung gegen herunterfallende Teile oder Module) muss auch unter ungünstigen Bedingungen wie Sturm oder Hagel gewährleistet sein

Betrieb

- Das Steckersolargerät ist vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber und spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister anzumelden.
- Es ist entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers zu betreiben
- Das Gerät darf nicht über eine Verteilersteckdose oder über ein haushaltsübliches Verlängerungskabel angeschlossen werden.
- Die Leistung ab Wechselrichter muss bis auf Weiteres auf max. 600 Watt begrenzt werden.

Vereinfachungen durch das Solarpaket I u.a.

Mit dem Solarpaket I und weiteren Gesetzesänderungen sind seitens der Bundesregierung für Anfang 2024 zusätzliche Vereinfachungen vorgesehen:

- Anhebung der zulässigen Leistung ab Wechselrichter auf 800 Watt
- Anhebung der zulässigen installierten Modulleistung auf 2.000 Wp; im Augsburger Solarförderprogramm werden Steckersolargeräte, deren Wechselrichter mehr als 1.200 Watt leisten, nur in begründeten Fällen förderfähig sein.
- übergangsweise Duldung rückwärtslaufender Zähler bis zum Zählertausch durch den Netzbetreiber (max. 5 Monate ab Inbetriebnahme des Geräts)
- vereinfachte Anmeldung (derzeit: beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister)

Der Bundestag wird das Solarpaket I evtl. in einer seiner ersten Sitzungen Anfang 2024 beschließen.

Außerdem sind Änderungen im WEG- und Mietrecht in Vorbereitung, um die Installation von Steckersolargeräten (sinngemäß) in die Liste privilegierter Maßnahmen aufzunehmen.

Bei allen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gilt: Entscheidend für das Inkrafttreten ist die finale Beschlussfassung durch Bundesrat/Bundestag sowie die anschließende Veröffentlichung im Bundesanzeiger (d.h. nicht etwa die Beschlussfassung durch das Bundeskabinett oder ein Fachministerium).